

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Wasserverband Wörthersee-Ost, Stadtlweg 50,  
9020 Klagenfurt;  
Notstromanlage für das Pumpwerk Columbia in  
Pörtschach;  
K-EIWOG Bewilligung – vereinfachtes Verfahren;

Datum	28.02.2023
Zahl	<b>08-EEA-4949/2023 - 3</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag <sup>a</sup> Nina Homar
Telefon	050 536 - 18055
Fax	050 536 - 18200
E-Mail	abt8.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

## BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Wasserverband Wörthersee-Ost, Stadtlweg 50, 9020 Klagenfurt, hat mit Antrag vom 27.2.2023, um die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung einer Notstromanlage für das Pumpwerk Columbia in Pörtschach mit einer Notstromleistung von 64 kW angesucht.

Anlagenhauptdaten:

Beim Pumpwerk Columbia des Wasserverbandes Wörthersee-Ost in Pörtschach soll eine stationäre Notstromanlage für Freiluftaufstellung errichtet werden. Sie dient zur Versorgung sämtlicher elektromaschinellem Ausrüstungsteile des Pumpwerkes mit Strom bei Ausfall des öffentlichen Versorgers; ein Netzparallelbetrieb der Notstromanlage mit EVU-Netz ist in keinem Betriebsfall geplant. Aus Gründen der Betriebssicherheit wurde die Leistung des Notstromaggregats so bemessen, dass das gesamte Pumpwerk mit Strom versorgt werden kann.

Die Notstromanlage wird im Freien auf einer betonierten Betonplatte oberhalb des Pumpwerk-Freiluftverteilers aufstellt (Grundstück Nr. 1010/2, KG 72152 Pörtschach am See).

- Fabrikat, Type: Sapotec SAPAT-GSS0080I-CAAS Kompaktaggregat mit Schallisierung
- Notstromleistung 80 kVA (64 kW)
- Inkl. Notstromumschaltautomatik
- Treibstofftank aus Stahlblech, einwandig, NI 500 Liter Diesel mit Auffangwanne

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Energie, 1. Stock, Zimmer Nr. 147, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt, bis

**24.03.2023**

zur Einsichtnahme aufliegen. **Um vorherige Terminvereinbarung darf ersucht werden.**

Nachbarn können bis spätestens **24.03.2023** schriftliche Einwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a K-EIWOG, bei der Abteilung 8, Unterabteilung Energie, des Amtes der Kärntner Landesregierung, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt, erheben.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche öffentliche Bekanntgabe auch auf der Homepage unter - [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) - „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

#### **Hinweis:**

§ 10 Abs. 1 lit. a K-EIWOG, Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012, idgF LGBl Nr. 19/2019; *“Die Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrizitätserzeugungsanlage sind, dass nach dem Stand der Technik sowie dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erwartet werden kann, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Nachbarn durch Lärm, Erschütterung, Schwingungen, Blendungen oder in ähnlicher Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.*

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 9 und 64 K-ELWOG, Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes 2011, LGBl Nr. 10/2012 idF. LGBl. Nr. 87/2022

**Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Nina Homar**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.